

# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 29. Oktober 2024  
Nr. 703

24	EA 11	47
----	-------	----

## Einfache Anfrage von Gabriel Macedo und Andreas Opprecht vom 28. August 2024 „Immer weniger Traulokale im Thurgau“

### Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Art. 1a Abs. 1 der Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.2) legen die Kantone für jeden Zivilstandskreis den Amtssitz fest. In jedem Zivilstandskreis wird mindestens ein Trauungslokal bezeichnet, das für die Durchführung von Trauungen und zereemoniellen Umwandlungen der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe kostenfrei zur Verfügung steht (Art. 1a Abs. 3 ZStV). Die Benützung anderer Lokale für die Durchführung von Trauungen und zereemoniellen Umwandlungen der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe unterliegt der Bewilligung der Aufsichtsbehörde. Vorbehalten bleiben die Fälle nach Art. 70 Abs. 2 ZStV. § 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; RB 210.1) bestimmt, dass das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen für den Amtskreis mehrere amtliche Traulokale bewilligen kann, sofern die damit verbundenen Kosten von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller getragen werden. Die Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV; SR 172.042.110) legt die Gebühren, die für zivilstandsamtliche Tätigkeiten erhoben werden dürfen, auf Bundesebene einheitlich fest.

### Frage 1: Aus welchen konkreten Gründen hat der Regierungsrat beschlossen, die Anzahl der externen Traulokale im Kanton Thurgau zu reduzieren?

Der Kanton hat zwei Zivilstandsämter. Diese vollziehen sowohl kantonales Recht als auch Bundesrecht. Zu den Aufgaben der Zivilstandsämter gehören u.a. die Durchführung des Ehevorbereitungsverfahrens und des Verfahrens um Vaterschaftsanerkennung. Sie sind für die Beurkundung der Geburten und Todesfälle zuständig, nehmen Namenserkklärungen entgegen und führen das Verfahren der amtlichen Anpassung des Geschlechts. Sie haben Registerauszüge zu erstellen und sind beratend tätig. Sie führen pro Jahr durchschnittlich zwischen 1'100 und 1'200 Trauungen durch. Dabei fallen etwa 35 % der Trauungen auf die externen Traulokale.

2/3

Der Arbeitsaufwand für Trauungen in amtlichen Traulokalen ist um einiges geringer als derjenige für Trauungen in den externen Traulokalen. Dies liegt u.a. am hohen Reservations- und Koordinationsaufwand, der bei Trauungen in externen Lokalen anfällt. Auch wenn die zivile Trauung einen reinen Verwaltungsakt darstellt, erwarten die Traupaare meist eine individuelle Trauung. Damit sprengen sie oft den Rahmen der gesetzlich geregelten amtlichen Handlung, was einen grossen Mehraufwand bedeutet.

Es besteht auch ein Unterschied bei den Kosten. Für Trauungen in externen Traulokalen erfolgt immer eine An- und Rückfahrt der Zivilstandsbeamtinnen und -beamten. Die Reisekosten stellen gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b ZStGV zwar Auslagen dar, die zusätzlich verrechnet werden können. Als zusätzliche Auslagen gelten weiter auch die Kosten für die Benutzung eines anderen als des amtlichen Trauungslokals (Art. 7 Abs. 1 lit. e ZStGV). Da sämtliche Trauungen indessen einem verbindlichen Tarif auf Bundesebene unterliegen, können der effektive Mehraufwand teilweise gar nicht und gewisse zusätzliche Kosten nur in einem eng definierten Rahmen den Traupaaren weiterverrechnet werden und sind somit vom Kanton zu tragen.

Der beschriebene Mehraufwand wirkt sich auch direkt auf die übrigen Arbeiten der Zivilstandsbeamtinnen und -beamten aus. Die Verfahrensdauer für andere Dienstleistungen in Monaten mit einer hohen Anzahl an Trauungen in externen Traulokalen während der sogenannten „Heiratssaison“ von Mai bis September ist viel länger als im restlichen Jahr. Im Hinblick auf die Ausstellung von Todesscheinen, die Beurkundung von Geburten oder den Vollzug des Verfahrens um Vaterschaftsanerkennung ist dies problematisch.

Durch die Reduktion von 18 auf 10 externe Traulokale können die Zivilstandsämter somit entlastet werden. Die Ressourcen stehen damit für andere Aufgabenfelder zur Verfügung, die ebenfalls zum Service public gehören. Zudem führt die Reduktion der externen Traulokale zu Kosteneinsparungen.

## **Frage 2: Wieso werden deutlich weniger Samstagstrauungen angeboten?**

Das Angebot der Samstagstrauungen bleibt zahlenmässig unverändert. Es wird nur die Zahl der externen Traulokale reduziert. Zum Vergleich: Im Kanton Basel-Landschaft werden Samstagstrauungen nur einmal im Monat angeboten. Die Trauung hat dabei in einem amtlichen Lokal stattzufinden. Gleich verhält es sich im Kanton Solothurn. Die Zivilstandsämter im Kanton St. Gallen, insbesondere die Zivilstandsämter St. Gallen, Wil und Rorschach, bieten Samstagstrauungen lediglich einmal im Monat und nur in der Zeit zwischen Mai und Oktober an. Die Samstagstrauungen können dabei einzig von jenen Personen beansprucht werden, die Wohnsitz im Kanton St. Gallen haben. Die Praxis im Kanton Thurgau lässt dagegen auch Personen zu, die keinen Wohnsitz im Kanton Thurgau haben.

3/3

**Frage 3: Wurden alternative Lösungen geprüft, um die Anzahl der Traulokale beizubehalten und gleichzeitig die Qualität und Barrierefreiheit zu gewährleisten?**

Im Vergleich zu anderen Kantonen (siehe unter Frage 2) betreibt der Kanton Thurgau weiterhin eine hohe Zahl externer Traulokale. Alternative Lösungen wurden nicht geprüft und sind auch nicht notwendig.

**Frage 4: Welche Überlegungen führten zur Entscheidung, bestimmte Traulokale aufgrund mangelnder Barrierefreiheit einzuschränken?**

Mit der Bewilligung externer Traulokale verschafft der Staat einzelnen privaten Anbieterinnen und Anbietern wirtschaftliche Vorteile und greift damit in den freien Wettbewerb ein. Dies ist nicht unproblematisch und hat daher nach strengen und einheitlichen Regeln zu erfolgen. Wichtig ist dabei die Beachtung der Rechtsgleichheit nach Art. 8 der Bundesverfassung (BV; SR 101) sowohl für die Betreiberinnen und Betreiber von externen Traulokalen wie auch für die zu trauenden Paare, die Hochzeitsgäste und das Zivilstandspersonal. Zudem verlangt das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG; SR 151.3), Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit einer Behinderung ausgesetzt sind (Art. 1 BehiG). Das BehiG gilt u.a. für öffentlich zugängliche Anlagen und Bauten und damit auch für die Traulokale generell (Art. 3 BehiG).

**Frage 5: Warum wurde keine differenzierte Regelung geschaffen?**

Das Amt hat nebst der Barrierefreiheit weitere Faktoren wie Grösse, Architektur, Beschaffenheit und geografische Lage eines externen Traulokals berücksichtigt, um eine grösstmögliche und rechtlich vertretbare Differenzierung zu erreichen. In geografischer Hinsicht wurde eine gleichmässige Berücksichtigung der Bezirke angestrebt, und es wurden betreffend Zahl der Gäste und Sitzplätze Voraussetzungen statuiert. Zudem hat ein Traulokal ein abgeschlossener Raum sowie rollstuhl- und kinderwagengängig zu sein. Die entsprechenden rechtlichen Vorgaben ergeben sich aus Art. 101 und Art. 102 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) sowie Art. 1a und Art. 70 bis 72 ZStV. Aus diesen Gründen wurde keine differenzierte Regelung geschaffen. Einvernehmliche Ausnahmelösungen sind am Standort eines bewilligten Traulokals möglich.

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

